

Mietbedingungen:

1. Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache sorgfältig und schonend zu behandeln. Außergewöhnliche Beanspruchung des Fahrzeuges, die über die allgemein verkehrsübliche Benutzung eines Mietwagens hinausgehen, sind unzulässig. Ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters wird der Mieter den Mietgegenstand nicht dritten Personen zur Benutzung überlassen.
Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeuges. Der Mietwagen darf nur auf behördlich zugelassenen Campingplätzen abgestellt werden, ausgenommen kurzfristige Pausen auf Überführungsfahrten.
2. Nach Beendigung der Mietperiode wird der Mieter den Mietgegenstand zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort, wenn nichts vereinbart ist, in den Geschäftsräumen des Vermieters, zurückgeben, im selben Zustand, in dem er übernommen worden ist, abgesehen vom normalem Verschleiß (nur innen gereinigt).
Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges im vertragsgemäßen Zustand, unbeschädigt und betriebsbereit. Eine Haftung besteht nicht im Fall höherer Gewalt. Verkehrsunfälle sind keine höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen. Der Mieter haftet auch für die Schadennebenkosten, insbesondere Abschleppkosten, Verdienstausfall des Vermieters während Reparatur oder Ersatzbeschaffung, sowie für eine etwaige Wertminderung des Fahrzeuges.
Der Mieter haftet auch, soweit Dritte ersatzpflichtig sind. Die Ersatzansprüche an diesen Dritten sind ihm bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Schadenersatzverpflichtung abzutreten.
Soweit der Schaden durch die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Mieter nicht, soweit nicht ein Fall vorliegt, indem der Versicherer beim Mieter Regress nehmen kann.
3. Die Kosten der laufenden Unterhaltung der Mietsache trägt der Mieter. Die Kosten erforderlicher Reparaturen werden nach Ziffer 2 verteilt. Für die Vornahme von Reparaturen, gleichgültig wer sie im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander zu tragen hat, gilt folgendes:
Für die Ausführung von Reparaturen über € 100,00 benötigt der Mieter die Erlaubnis des Vermieters. Dieser wird dem Mieter die Reparaturkosten erstatten, wenn einwandfreie Quittungen vorliegen.
Die Beseitigung größerer Schäden erfolgt stets an einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Überführungskosten gehen zu Lasten des Mieters, wenn die Reparaturkosten zu seinen Lasten gehen.
4. Der Mieter verpflichtet sich:
 - a) während der Fahrt den Reifendruck zu überprüfen und Störungen durch fachmännische Hand beseitigen zu lassen,
 - b) bei Zusammenstößen, Unglücksfällen usw. die Polizei verständigen, Zeugen, KFZ-Kennzeichen, sowie Namen und Anschrift des Fahrers des anderen Fahrzeuges festzuhalten, sowie eine Lageskizze und einen Unfallbericht zu fertigen. Dies gilt auch bei Bagatellschäden,
 - c) die bestehenden Verkehrsvorschriften in den verschiedenen Ländern – besonders die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und das vorgeschriebene zul. Gesamtgewicht – zu beachten. Bei Fahrten ins Ausland, soweit solche zulässig sind, hat der Mieter sich eigenverantwortlich über die geltenden Verkehrsvorschriften zu unterrichten.
5. Für einen etwaigen Verlust der Mietsache haftet der Mieter wie für Beschädigungen und Zerstörungen der Mietsache, sofern er nicht beweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig erforderliche Diebstahlsicherung unterlassen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Mietvertrages entsprechend, insbesondere auch für Versicherungseintritt und für die Haftung für Verdienstausfall während der Ersatzbeschaffungszeit.
6. Der Mieter haftet für pünktliche Rückgabe des Mietobjektes in betriebsbereitem, vertragsgemäßigem Zustand zur schriftlich vereinbarten Rückgabezeit. Beim Überschreiten der Mietdauer ist bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Anzeige des Verlustes oder der Zerstörung des Fahrzeuges und Ersatzbeschaffungszeit, die vereinbarte Miete entsprechend weiter zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben aufrechterhalten, andererseits ist der Mieter berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
Eine Zerstörung des Fahrzeuges im Sinne dieser Mietvertragsbestimmungen ist auch gegeben, wenn ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden im Sinne der Kraftfahrzeug-Haftpflicht vorliegt.
7. Eine Haftung des Vermieters, auch für eigene Erfüllungsgehilfen besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dem Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann.
8. Wenn der Mieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Empfang nehmen kann, wird er den Vermieter diesbezüglich sofort unterrichten. Der Vermieter wird sich dann um einen anderen Mieter bemühen. Die mit dieser Suche verbundenen Kosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Mieters.
Wird ein neuer Mieter nicht gefunden, schuldet der Mieter dem Vermieter 90% des vollen Mietpreises; bei nur teilweiser Vermietung die Differenz hierzu.
9. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitung des Mietwagens und aller eingebauten Geräte usw. genauestens zu beachten.
10. Der Mieter darf mit dem Mietwagen im europäischen Ausland reisen. Für eventuell anfallende Auslandspapiere hat er selbst zu sorgen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt.
11. Ansonsten gelten die in der Preisliste ausgedruckten Bedingungen.